



Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 Zustimmung; Erlassentwurf: Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 5. März 2025
Zuständig: Christian Lehmann
Verteiler: Gemeinderat; Kommission für öffentliche Sicherheit; Finanzkommission; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	I. Aufgaben der Feuerwehr	4
3.2	II. Feuerwehrdienstpflicht	4
3.3	III. Betriebsfeuerwehren	5
3.4	IV. Finanzierung	5
3.5	V. Zuständigkeit	6
3.6	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
4	Projektorganisation	7
5	Methodik/Vorgehen	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
10	Finanzielle Auswirkungen	8
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
16	Beschlussentwurf	9

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 weist Revisionsbedarf auf. Verschiedene Themen und Punkte entsprechen nicht mehr den aktuellen Begebenheiten. So lässt die Festlegung des Höchstalters der Feuerwehr-Dienstpflicht Raum für Interpretationen und wird deshalb neu und verständlich formuliert. Andererseits wird die Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe dem Bedarf der Spezialfinanzierung Feuerwehr (SF Feuerwehr) angepasst. Der Abgabesatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe wurden bislang im Feuerwehrreglement festgesetzt. Künftig soll im Feuerwehrreglement eine Bandbreite für die Bestimmung der Höhe der Ersatzabgabe festgelegt werden. Innert dieser Bandbreite soll auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat die konkrete Höhe festgesetzt werden. Bezüglich des Höchstbetrags der Ersatzabgabe soll im Reglement auf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag verwiesen werden. Der konkrete Höchstbetrag soll dann auch auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Nachgang zur Genehmigung der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehrreglements eine ausführende Verordnung (Feuerwehrverordnung) erlässt. Diese ist in einem ersten Entwurf bereits vorhanden und wird zur Kenntnisnahme als Beilage vorgelegt (vgl. Beilage 4).

Eingeflossen in die vorliegende Totalrevision sind auch die Erkenntnisse aus dem Projekt "Kommissionsreglemente", was entsprechende Anpassungen und Präzisierungen bei den Zuständigkeiten der Kommission für öffentliche Sicherheit beinhaltet. Im Übrigen werden weitere Formulierungen im Feuerwehrreglement präzisiert bzw. an das Muster-Reglement der Gebäudeversicherung Bern (GVB) angepasst.

2 Grundlagen

- Feuerschutz- und Feuerwergesetz (FFG, BSG 871.11) vom 20. Januar 1994; Art. 23 FFG
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV, BSG 871.111) vom 11. Mai 1994; Art. 26-38 FFV
- Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2015, Trakt. 4
- Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bleienbach zum Zusammenschluss im Bereich der Feuerwehr vom 11. Januar 2012
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2025, Trakt. 3

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 weist Revisionsbedarf auf. Zum einen lässt die Definition des Umfanges der Feuerwehr-Dienstpflicht Raum für Interpretationen und wird deshalb neu und unmissverständlich formuliert. Andererseits wird die Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe dem Bedarf der Spezialfinanzierung Feuerwehr (SF Feuerwehr) entsprechend angepasst. Die in dieser Totalrevision vorgesehenen Anpassungen der Zuständigkeiten der Kommission werden hinsichtlich des anstehenden Erlasses des Reglements der Kommission für öffentliche Sicherheit bereits umgesetzt. Im Übrigen werden weitere Formulierungen im Feuerwehr-Reglement präzisiert bzw. an das Muster-Reglement der Gebäudeversicherung Bern (GVB) angepasst. Die GVB stellt auf ihrer Website ein den kantonalen Grundlagen entsprechendes Muster-Reglement im bearbeitbaren Word-Format zur Verfügung¹.

¹ <https://gvb.ch/de/fachbereich-feuerwehr/grundlagen.html>

Zur einfacheren Lesbarkeit werden die Artikel aus dem totalrevidierten Erlass im Entwurf vom 4. März 2025 (Beilage 1) als neuer Artikel xy bzw. neuer Absatz xy oder abgekürzt als nArt. xy bzw. nAbs. xy bezeichnet.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Änderungen wurde zusätzlich eine synoptische Darstellung verfasst (Beilage 2).

3.1 I. Aufgaben der Feuerwehr

Inhaltlich bleibt nArt. 1 Abs. 1 unverändert. Der Artikel wird ergänzt mit nAbs. 2, wonach die Feuerwehr die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde wahrzunehmen hat. Dies geht einher mit den entsprechenden kantonalen Weisungen über die Alarmierung der Bevölkerung².

3.2 II. Feuerwehrdienstpflicht

Die Formulierung in Art. 2 lässt Interpretationen zu. Deshalb wird der Text in nArt. 2 neu und verständlich formuliert: *Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem eine Person das 20. Altersjahr vollendet. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollendet.* Nebst der Klarheit entspricht dies auch dem Zyklus der Feuerwehr. Der Ein- und Austritt zum Feuerwehrdienst erfolgt in der Regel zu Beginn und auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 4 Abs. 2 Feuerwehrreglement bleibt inhaltlich unverändert, ist jedoch aus Gründen der logischeren Lesbarkeit in nArt. 3 Abs. 2 und Abs. 3 aufgenommen.

Die Formulierung des nArt. 3 Abs. 4 gibt der Stadt die Möglichkeit, Personen nach Erfüllung der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres freiwillig im aktiven Feuerwehrdienst beizubehalten und einzusetzen. Diese neue Regelung entspricht Art. 26. Abs. 1 FFG.

nArt. 4 beschreibt die Regelung zur Feststellung der Diensttauglichkeit durch die Vertrauensärztin bzw. den Vertrauensarzt. Von Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, wird einen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit verlangt.

In einigen Artikeln des bisherigen Erlasses wird jeweils die "aktive Feuerwehrdienstpflicht" erwähnt. Diese Formulierung ist unverständlich und kann somit Fragen aufwerfen. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen gestützt auf Art. 2. Jedoch leisten nur wenige aktiven Dienst in der Feuerwehrorganisation. Deswegen wird der Ausdruck "aktive Feuerwehrdienstpflicht" im ganzen Erlass ersetzt durch "aktiver Feuerwehrdienst".

In nArt. 9 Abs. 1 lit. e werden neu auch die eingetragenen Partnerinnen und Partner, ergänzend zu den Ehepartnern, von Personen welche Feuerwehrdienst leisten, mitberücksichtigt. In der Schweiz sind eingetragene Partnerschaften seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr möglich. Seit diesem Datum können gleichgeschlechtliche Paare nur noch heiraten. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 geschlossen wurden, bleiben jedoch weiterhin bestehen. Diese Partnerschaften sind den Ehen in den meisten rechtlichen Belangen, insbesondere im Steuerwesen, gleichgestellt. Aus diesem Grund wird der Begriff "eingetragene Partnerschaft" neu in den Erlass aufgenommen.

Da die Feuerwehren generell mit Nachwuchsproblemen zu kämpfen haben, hat die GVB bereits im Jahr 2004 die Jugendfeuerwehr gegründet. Verantwortlich für die Führung der Jugendfeuerwehr sind jedoch die Gemeinden bzw. die jeweiligen Ortsfeuerwehren. nArt. 10 bildet die Grundlage für die Bildung einer Jugendfeuerwehr in Langenthal. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Dienstleistung für die Jugendlichen ab dem 14. Altersjahr. Jugendliche besuchen ausschliesslich Übungen und dürfen ab dem

² Art. 5 Abs. 1 der Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung vom 21. Januar 2021.

Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters im Ernstfall eingesetzt werden.

In nArt. 12 wird Art. 11 aus dem bisherigen Reglement übernommen und etwas präzisiert. Namentlich, dass ein Dispensationsgesuch von der Übung so früh wie möglich beim Feuerwehrkommando eingereicht werden soll. Art. 11 Abs. 4 wird aufgehoben, weil aufgrund der Komplexität der Übungstätigkeit versäumte Übungen in der Regel nicht nachgeholt werden können.

3.3 III. Betriebsfeuerwehren

Die Formulierung betreffend die Betriebsfeuerwehren wird angepasst an den Wortlaut im Muster-Reglement der GVB.

Der Abschnitt IV bzw. der Art. 15 im bisherigen Erlass wird aufgehoben. Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrreglement der GVB diesen Artikel nicht.

3.4 IV. Finanzierung

Im nArt. 16 Abs. 1 wird die Formulierung mehrheitlich übernommen und präzisiert. nArt. 17 wird an die Formulierung des Muster-Feuerwehrreglements der GVB angeglichen. Insbesondere ist im bestehenden Erlass nicht erwähnt, dass die Beiträge der Anschlussgemeinden als Ertrag der Spezialfinanzierung Feuerwehr zur Verfügung stehen. Im Bereich Feuerwehr hat die Stadt Langenthal zurzeit eine Anschlussgemeinde: Die Einwohnergemeinde Bleienbach.

Für die Ausführungen zur Ersatzabgabe wird in nArt. 18 die Formulierung aus dem nArt. 2 bezüglich Dienstpflichtalter übernommen.

Die Änderung mit der grössten Tragweite wird in nArt. 18 Abs. 2 bis 4 umgesetzt. Der Abgabesatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe wurden bislang im Feuerwehrreglement festgesetzt. Aktuell beträgt der Abgabesatz 0.08 Einheiten des einfachen Steuerbetrags. Der Höchstbetrag ist auf Fr. 300.00 festgelegt. Die letzte Anpassung dieser Werte erfolgte per 1. Januar 2016 mittels Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2015. Vor der Anpassung der Werte betrug der Abgabesatz 0.12 Einheiten des einfachen Steuerbetrags bei einem Höchstbetrag von Fr. 400.00. Anlass dieser Anpassung war, dass die Spezialfinanzierung Feuerwehr über Rückstellungen von über Fr. 3.0 Mio. verfügte. Mit Senkung der Ersatzabgabe wurde ein kontrollierter, kontinuierlicher Abbau der Rückstellungen während 10 Jahren beabsichtigt. Demnach gingen Stadtrat und Gemeinderat bereits damals davon aus, dass die Ersatzabgaben dereinst wieder anzuheben sind. Die Rückstellungen werden voraussichtlich im Jahr 2026 abgebaut sein. Somit steht nun die Anhebung des Abgabesatzes und des Höchstbetrages an. Wenn Abgabesatz und Höchstbetrag nicht erhöht werden, wird die zweiseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr ab 2027 unterfinanziert sein.

In derselben Vorlage im Jahr 2015 wurde erwogen, welches Organ für die Festlegung des Abgabesatzes und des Höchstbetrags zuständig sei. Das Amt für öffentliche Sicherheit vertrat die Haltung, dass diese Werte in einer Verordnung durch den Gemeinderat zu erlassen seien. Die Finanzkommission und die Kommission für öffentliche Sicherheit sprachen sich dafür aus, dass diese Werte auch fortan im Feuerwehrreglement zu erlassen seien. Der Gemeinderat folgte den Anträgen der Kommissionen und beantragte dem Stadtrat eine Teilrevision des Feuerwehrreglements. Der Stadtrat folgte diesem Antrag mit Beschluss vom 26. Oktober 2015.

Das Amt für öffentliche Sicherheit vertritt auch heute noch die Haltung, dass der Abgabesatz und der Höchstbetrag durch den Gemeinderat festzulegen seien. Der Gemeinderat verfügt über die Expertise und die Ressourcen, die für die Analyse und Bewertung der Spezialfinanzierung Feuerwehr erforderlich sind. Da die Exekutive in der Regel flexibler ist als das Parlament, kann sie schnell auf sich ändernde

wirtschaftliche Verhältnisse reagieren und die Ersatzabgaben entsprechend anpassen, um eine ausgeglichene Spezialfinanzierung sicherzustellen. Darüber hinaus kann der Gemeinderat langfristige Planungen vornehmen und eine kohärente Strategie zur Spezialfinanzierung Feuerwehr entwickeln. Bei der Aufnahme der Regelung hinsichtlich Abgabesatz und Höchstbetrag in die Verordnung, kann der Gemeinderat flexibler und einfacher auf finanzielle Veränderungen und Anforderungen reagieren. Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Stadt Thun, die aktuelle rechtliche Bestimmungen in diesem Bereich erlassen hat.³ Das entsprechende Reglement und die Verordnung traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gestützt auf das Reglement ist der Stadtrat der Stadt Thun zuständig für die Festsetzung der Bandbreite und gestützt auf die Verordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung des anwendbaren Abgabesatzes und des Höchstbetrags der Ersatzabgabe.

Im nArt. 18 Abs. 2 des Feuerwehrreglements soll daher eine Bandbreite der Ersatzabgabe von 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages festgelegt werden. Damit besteht für künftige Herausforderungen genügend Handlungsfreiheit.

Bezüglich des Höchstbetrags der Ersatzabgabe verweist nAbs. 3 neu darauf, dass der vom Regierungsrat festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Dieser wird periodisch unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Damit eine allfällige Anpassung nicht gleich eine Reglementsänderung nach sich zieht, erfolgt hier neu ein Verweis. Zusätzlich wird die Mindestabgabe neu auf Fr. 50.00 anstelle von Fr. 20.00 festgelegt.

Mit nAbs. 4 wird die Festsetzung des anwendbaren Abgabesatzes und die Festsetzung des Höchstbetrags an den Gemeinderat auf Stufe Verordnung delegiert. Die Feuerwehrverordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft des Feuerwehrreglements dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

In nArt. 18 Abs. 6 und 7, sowie in nArt. 19-22 werden die Formulierungen präzisiert bzw. an das Muster-Feuerwehrreglement der GVB angeglichen.

In der Beilage 3 wird die Finanzierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Detail erläutert.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über Gemeinden mit vergleichbaren Feuerwehrorganisationen, deren Höhe des Abgabesatzes und deren Zuständigkeiten zur Festsetzung des Abgabesatzes.

Gemeinde	Abgabesatz (in Einheiten des einfachen Steuerbetrags)	Zuständigkeit (zum Beschluss)
Aarwangen	0.14	Gemeindeversammlung
Burgdorf	0.125	Stimmvolk (mit Budget)
Herzogenbuchsee	0.20	Verbandsrat
Köniz	0.05	Gemeinderat
Thun	0.103	Gemeinderat

Tabelle 1: Übersicht Gemeinden Abgabesatz und Zuständigkeit

3.5 V. Zuständigkeit

In diesem Abschnitt werden die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Kommission für öffentliche Sicherheit beschrieben. Der Wortlaut entspricht den Vorarbeiten aus der Vorlage zum möglichen Reglement für die Kommission für öffentliche Sicherheit. Mit dem Inkrafttreten des Reglements für die Kommission für öffentliche Sicherheit könnten zu einem späteren Zeitpunkt nArt. 24 und nArt. 25

³ Art. 17 des Feuerwehrreglements der Stadt Thun (FWR, 871.1) und Art. 40a der Feuerwehrverordnung der Stadt Thun (FWV, 871.2)

aufgehoben werden. Bis dahin ist es nötig und sachgerecht, die notwendigen Regelungen materiell im vorliegenden Feuerwehrreglement zu belassen.

Der aArt. 25 mit den Verantwortlichkeiten der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten wird aufgehoben. Die Kommission für öffentliche Sicherheit erlässt künftig den Funktionsbeschrieb der Kommandantin bzw. des Kommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Im Feuerwehrreglement sollen die Aufgaben des Kommandanten nicht mehr erlassen werden.

3.6 VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

In den nArt. 26-28 werden Präzisierungen vorgenommen. In der Regel wird die Formulierung aus dem Muster-Feuerwehrreglement der GVB übernommen. In nArt. 27 Abs. 2 wird der Kommission für öffentliche Sicherheit die Zuständigkeit für den Erlass von Bussenverfügungen zugesprochen. Dies war bislang nicht näher geregelt.

Nach dem Gesagten beantragt das Amt für öffentliche Sicherheit dem Gemeinderat, der Totalrevision des Feuerwehrreglements zuzustimmen und das Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ferner soll das Amt für öffentliche Sicherheit, zusammen mit der Stadtkanzlei, mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden.

4 Projektorganisation

Die Arbeiten zum vorliegenden Geschäft werden durch die Mitarbeitenden des AföS in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten und dem Kommando der Feuerwehr Langenthal ausgeführt. Die juristische Mitarbeiterin des Amtes für öffentliche Sicherheit ist für die juristische Begleitung dieses Projekts zuständig.

5 Methodik/Vorgehen

Das Strategieprojekt Feuerwehr 20+ bildet die Basis für diese Vorlage. Die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats sind in die Erarbeitung eingeflossen. Der in Kapitel 3 beschriebene Handlungsbedarf sowie den nachfolgenden Ausführungen zum Terminprogramm zur Realisierung sind in punkto Methodik/Vorgehen keine Ergänzungen beizufügen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Für die Totalrevision des Feuerwehrreglements wurden keine Varianten erarbeitet. Die verschiedenen Varianten in Bezug auf die Zukunft der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden in der Beilage 3 näher erläutert.

7 Ergebnis

Das AföS beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung des Feuerwehrreglements im Entwurf vom 4. März 2025 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Ein ablehnender Entscheid hätte zur Folge, dass die Totalrevision des Feuerwehrreglements nicht zur Beschlussfassung an den Stadtrat überwiesen werden kann. Damit würde das aktuell geltende Feuerwehrreglement weiterhin in Kraft bleiben. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Anwendung des Erlasses, insbesondere bei der unpräzisen Formulierung des Dienstpflichtalters. Weiter können die beschriebenen Anpassungen der Ersatzabgabe nicht vollzogen werden. Dies hat zur Folge, dass die



Spezialfinanzierung Feuerwehr mittelfristig nicht ausreichend gewährleistet und damit ein gesetzlicher Auftrag nicht mit genügender Sorgfalt erfüllt werden kann. Lehnt der Gemeinderat die Totalrevision des Feuerwehrreglements ab, so hat er Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erteilen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung bzw. Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe hat finanzielle Auswirkungen auf das Budget der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Ein höherer Ertrag ist beabsichtigt, da der Spezialfinanzierung Feuerwehr mittelfristig eine Unterfinanzierung droht. In der Beilage 3 wird ein vollständiger Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage (Aufwand, Ertrag und Entwicklung der Spezialfinanzierung Feuerwehr in mehreren Varianten) aufgezeigt.

11 Stellungnahme Dritter

Die Stadt Langenthal als Sitzgemeinde unterhält einen Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bleienbach zum Zusammenschluss im Bereich der Feuerwehr mit Datum vom 11. Januar 2012. Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 dieses Vertrags sind von der Sitzgemeinde beschlossene Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Bestimmte Rechtsänderungen, insbesondere die Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 0.12 Einheiten des einfachen Steuerbetrages, hingegen sind nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt. Im Abs. 3 räumt die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen rechtzeitig zu äussern. Die Einwohnergemeinde Bleienbach wurde mit dem Entwurf des Erlasses bedient. Der Gemeinderat stimmte dem Reglementsentwurf mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 2. September 2024 zu (Beilage 5).

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Das vorliegende Geschäft wurde in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt erstellt.

13 Terminprogramm zur Realisierung

- Beratung Kommission für öffentliche Sicherheit	18. März 2025
- Beratung Finanzkommission	18. März 2025
- Beschluss Gemeinderat	April 2025
- Beratung Stadtrat*	Mai 2025
- Inkrafttreten Reglement	1. Januar 2026

* Gemäss Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates obliegt es dem Stadtrat, ob er eine zweite Lesung beschliessen will.

Dem Gemeinderat wird der Erlass der Feuerwehrverordnung nach Eintritt der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses zur Genehmigung (mit Inkrafttreten ebenfalls per 1. Januar 2026) vorgelegt.

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der Auflage der Stadtratsakten.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte obliegt gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung dem Gemeinderat.

Die Gemeinden ordnen Aufgaben und Organisation ihrer Feuerwehren in einem Reglement (Art. 23 FFG).

Der Stadtrat ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat beantragt, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025 dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xxx. – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –

beschliesst:

- a. Das Feuerwehrreglement im Entwurf vom 4. März 2025 wird genehmigt.
- b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Das Amt für öffentliche Sicherheit wird zusammen mit der Stadtkanzlei mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Luis Gomez

Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:


Martin Lerch

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Feuerwehrreglement im Entwurf vom 4. März 2025
2. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement, Stand am 4. März 2025
3. Spezialfinanzierung Feuerwehr: Bericht zur aktuellen Situation, Stand am 6. März 2025
4. Feuerwehrverordnung, im Entwurf vom 6. März 2024
5. Brief der Gemeinde Bleienbach vom 4. September 2024